

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten

(AVV Gebietsausweisung – AVV GeA)

A. Problem und Ziel

Mit Urteil vom 21. Juni 2018 hat der Europäische Gerichtshof aufgrund der Klage der Europäischen Kommission im Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie (Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nummer 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist) entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie verstoßen hat (Rechtssache C-543/16). Zur Umsetzung dieses Urteils wurde die Düngeverordnung durch die [Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften vom 28. April 2020 \(BGBl. I S. 846\)](#) angepasst. Nach § 13a der Düngeverordnung gelten in mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten, die durch die Landesregierungen auszuweisen sind, zusätzliche Anforderungen.

Wie in § 13a Absatz 1 Satz 2 der Düngeverordnung vorgesehen, hat die Bundesregierung zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei der Ausweisung der Gebiete die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten vom 3. November 2020 (BAnz AT 10.11.2020 B4) erlassen.

Mit der Neufassung der AVV Gebietsausweisung wird die von der Europäischen Kommission bemängelte Vorgehensweise bei der Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten zur Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie geändert und weiter vereinheitlicht.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verwaltungsvorschrift.

C. Alternativen

Keine.

§ 13a Absatz 1 Satz 2 der Düngeverordnung schreibt den Erlass einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift vor.

Die Beibehaltung des Status quo (Null-Option) wurde geprüft, ist vor dem Hintergrund des umzusetzenden EuGH-Urteils und der anhaltenden Kritik der EU-Kommission jedoch nicht möglich, da aus Sicht der EU-Kommission Teile der derzeit geltenden AVV Gebietsausweisung nicht mit der EU-Nitratrichtlinie vereinbar sind.

Die Umsetzung des EuGH-Urteils kann nach erfolgter Prüfung möglicher Alternativen ausschließlich durch eine Anpassung der AVV Gebietsausweisung in der vorliegenden Form erfolgen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es fallen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten an.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Verwaltung der Länder liegt bei ca. 18,9 Mio. Euro und der jährliche laufende Erfüllungsaufwand bei ca. 9 Mio. Euro.

Auf Bundesebene fallen einmalige Erfüllungskosten in Höhe von 300.000 Euro und jährliche laufende Erfüllungskosten in Höhe von 437.500 Euro an. Die Mehrbedarfe im Bereich des Bundes sind durch Einsparung im Einzelplan 10 einzusparen.

Darüber hinaus entsteht durch die vorliegende allgemeine Verwaltungsvorschrift kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind durch die vorliegende allgemeine Verwaltungsvorschrift nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten

(AVV Gebietsausweisung – AVV GeA)

Vom ...

Nach Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes erlässt die Bundesregierung folgende all-
gemeine Verwaltungsvorschrift:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete nach § 13a Ab- satz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 der Düngeverordnung

- § 3 Zu betrachtende Grundwasserkörper
- § 4 Ausweisungsmessnetz
- § 5 Immissionsbasierte Abgrenzung der Gebiete
- § 6 Grundsatz der Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete
- § 7 Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete

Abschnitt 3

Ausweisung der eutrophierten Gebiete nach § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Düngeverordnung

- § 8 Zu betrachtende Oberflächenwasserkörper
- § 9 Einstufung der allgemein-physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten
- § 10 Einstufung der biologischen Qualitätskomponenten
- § 11 Eutrophierung durch signifikante Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlichen Quellen
- § 12 Ermittlung und Festlegung von Einzugs- und Teileinzugsgebieten
- § 13 Ausweisung der eutrophierten Gebiete

Abschnitt 4

Überprüfung, Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 14 Überprüfung der Gebietsausweisungen

- § 15 Übergangsregelung für die Ausweisung von mit Nitrat belasteten Gebieten
- § 16 Übergangsregelung für die Ausweisung von eutrophierten Gebieten
- § 17 Übergangsregelung für den Ansatz AGRUM DE im Rahmen der Ausweisung von eutrophierten Gebieten
- § 18 Evaluierung
- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlage 1 Anforderungen an Grundwasser-Messstellen
- Anlage 2 Geostatistische Regionalisierungsverfahren
- Anlage 3 Deterministische Regionalisierungsverfahren
- Anlage 4 Abgrenzung nach hydrogeologischen, hydraulischen oder hydrogeologischen und hydraulischen Kriterien
- Anlage 5 Werte für den flächenspezifischen, landwirtschaftlich bedingten Gesamtphosphoreintrag für die Oberflächenwasserkörper in den Ökoregionen und deren Gewässertypen

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e R e g e l u n g e n

§ 1

Anwendungsbereich

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift enthält die Anforderungen an die Vorgehensweise bei der Ausweisung von Gebieten durch die Landesregierungen nach § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 der Düngeverordnung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift sind:

1. mit Nitrat belastete Gebiete:

Gebiete eines Grundwasserkörpers nach § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 der Düngeverordnung, die nach dem Verfahren des Abschnitts 2 dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift ermittelt worden sind;

2. eutrophierte Gebiete:

Einzugs- oder Teileinzugsgebiete eines Oberflächenwasserkörpers nach § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Düngeverordnung, die nach dem Verfahren des Abschnitts 3 dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift ermittelt worden sind;

3. Einzugsgebiete gemäß § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Düngeverordnung:

Einzugsgebiete im Sinne des § 3 Nummer 13 des Wasserhaushaltsgesetzes;

4. Teileinzugsgebiete gemäß § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Düngeverordnung:

Teileinzugsgebiete im Sinne des § 3 Nummer 14 des Wasserhaushaltsgesetzes;

5. Zusatzmessstellen:

Messstellen, die im Rahmen der immissionsbasierten Abgrenzung der Gebiete nach § 5 zusätzlich zu den Messstellen des Ausweisungsmessnetzes herangezogen werden können, wenn sie die Anforderungen nach Anlage 1 Nummer 5 erfüllen;

6. denitrifizierende Verhältnisse:

Verhältnisse bei denen die für den Denitrifikationsprozess im Grundwasser erforderlichen natürlichen Bedingungen gegeben sind; dies sind insbesondere das Vorliegen sauerstoffarmer Verhältnisse und das Vorhandensein geeigneter Reduktionsmittel, die als Nährstoffe für Wachstum und Stoffwechsel der am Denitrifikationsprozess beteiligten Bakterien dienen.

Abschnitt 2

Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete nach § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 der Düngeverordnung

§ 3

Zu betrachtende Grundwasserkörper

(1) Ausgangspunkt für die Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete sind die nach § 2 der Grundwasserverordnung beschriebenen und von den zuständigen Stellen der Länder festgelegten Grundwasserkörper, bei denen entsprechend § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 der Düngeverordnung eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. die Grundwasserkörper sind im schlechten chemischen Zustand nach § 7 der Grundwasserverordnung auf Grund einer Überschreitung des Schwellenwerts von 50 Milligramm Nitrat je Liter,
2. die Grundwasserkörper weisen einen steigenden Trend von Nitrat nach § 10 der Grundwasserverordnung und eine Nitratkonzentration von mindestens 37,5 Milligramm Nitrat je Liter auf,
3. die Grundwasserkörper sind im guten chemischen Zustand nach § 7 Absatz 4 der Grundwasserverordnung, jedoch weist mindestens eine landwirtschaftlich beeinflusste Messstelle des Ausweisungsmessnetzes nach § 4
 - a) eine Überschreitung des Schwellenwerts von 50 Milligramm Nitrat je Liter auf oder
 - b) einen steigenden Trend von Nitrat nach § 10 der Grundwasserverordnung und eine Nitratkonzentration von mindestens 37,5 Milligramm Nitrat je Liter auf.

(2) Bei mehreren Konzentrationsangaben an einer Messstelle innerhalb eines Kalenderjahres ist der Jahreshöchstwert zu verwenden. Für die Bewertung nach Absatz 1 sind die nach Satz 1 ermittelten Jahreshöchstwerte der vier vorangegangenen Kalenderjahre zu einem arithmetischen Mittelwert zusammenzufassen. Sofern einzelne Messergebnisse einer Messstelle zum Beispiel aufgrund von Messunsicherheiten, offensichtlichen Messfehlern oder Ausreißern nicht plausibel sind, bleiben sie unberücksichtigt.

(3) In den nach Absatz 1 ermittelten Grundwasserkörpern sind Gebiete von Grundwasserkörpern, in denen weder eine Überschreitung des Schwellenwerts von 50 Milligramm Nitrat je Liter noch ein steigender Trend von Nitrat nach § 10 der Grundwasserverordnung und eine Nitratkonzentration von mindestens 37,5 Milligramm Nitrat je Liter festgestellt worden ist, nach § 5 abzugrenzen. Liegen denitrifizierende Verhältnisse im Grundwasser vor, erfolgt die Feststellung nach Satz 1 aufgrund der Berechnung der Nitratkonzentration nach der bestverfügbaren Methode gemäß § 7 Absatz 3a der Grundwasserverordnung.

§ 4

Ausweisungsmessnetz

(1) Das Ausweisungsmessnetz umfasst mindestens alle landwirtschaftlich beeinflussten Messstellen, die die Länder nutzen

1. in Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG (WRRL-Messnetz),
2. zur Berichterstattung an die Europäische Umweltagentur (EUA-Messnetz) und
3. in Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG (EU-Nitratmessnetz).

Die Länder können weitere Messstellen in das Ausweisungsmessnetz übernehmen. Übernommen werden können insbesondere Messstellen von Trinkwassergewinnungen nach § 9 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 4 Nummer 1.3 der Grundwasserverordnung. Die Messstellen nach den Sätzen 1 bis 3 müssen die Anforderungen nach Anlage 1 Nummer 1 bis 4 erfüllen.

(2) Für das Ausweisungsmessnetz ist sicherzustellen, dass bei stark variierenden hydrogeologischen Einheiten mindestens eine Messstelle je 20 Quadratkilometer und bei großflächig verbreiteten hydrogeologischen Einheiten mindestens eine Messstelle je 50 Quadratkilometer vorhanden ist.

§ 5

Immissionsbasierte Abgrenzung der Gebiete

(1) In den Grundwasserkörpern nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 erfolgt auf Basis der gemessenen Nitratkonzentration oder bei Vorliegen denitrifizierender Verhältnisse im Grundwasser auf Basis der nach § 3 Absatz 3 Satz 2 festgestellten Nitratkonzentration an den Messstellen des Ausweisungsmessnetzes eine immissionsbasierte Abgrenzung von belasteten und unbelasteten Gebieten. Zur immissionsbasierten Abgrenzung können unterstützend Zusatzmessstellen herangezogen werden.

(2) Die immissionsbasierte Abgrenzung erfolgt in allen Grundwasserkörpern eines Landes einheitlich durch die Anwendung eines geostatistischen Regionalisierungsverfahren nach Anlage 2.

(3) Liegen innerhalb von Einzugsgebieten von Trinkwasser- oder Heilquellenentnahmestellen belastbare Datengrundlagen für eine Überschreitung des Schwellenwerts von 50 Milligramm Nitrat je Liter oder Nitratkonzentration von mindestens 37,5 Milligramm Nitrat je Liter und einen steigenden Trend im Grundwasser vor, sind die Einzugsgebiete zusätzlich als mit Nitrat belastete Gebiete mit zu berücksichtigen. Die zusätzliche Berücksichtigung der Einzugsgebiete von Trinkwasser- oder Heilquellenentnahmestellen darf nicht zur Verkleinerung der mit Nitrat belasteten Gebiete herangezogen werden.

§ 6

Grundsatz der Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete

Es ist sicherzustellen, dass jede Messstelle des Ausweisungsmessnetzes und jede Zusatzmessstelle, an der eine Überschreitung des Schwellenwerts von 50 Milligramm Nitrat je Liter oder ein steigender Trend von Nitrat nach § 10 der Grundwasserverordnung und eine Nitratkonzentration von mindestens 37,5 Milligramm Nitrat je Liter festgestellt wurde, innerhalb eines mit Nitrat belasteten Gebiets liegt. Liegen denitrifizierende Verhältnisse im Grundwasser vor, gilt § 3 Absatz 3 Satz 2 für die Feststellung nach Satz 1 entsprechend.

§ 7

Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete

(1) Die nach den §§ 3 bis 6 ermittelten Flächen werden als mit Nitrat belastete Gebiete im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 der Düngeverordnung ausgewiesen.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Stelle fertigt Kartendarstellungen an, auf denen die mit Nitrat belasteten Gebiete in der Farbkennung rot darzustellen sind. Die Kartendarstellung erfolgt mindestens im Maßstab 1 : 25 000 oder in einem flächenscharfen digitalen System. Die nach Landesrecht zuständige Stelle übermittelt die Kartendarstellung dem Umweltbundesamt.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Stelle bestimmt die Größe der als mit Nitrat belastete Gebiete insgesamt ausgewiesenen Landesfläche und unter Hinzuziehung der Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS) die Größe der insgesamt in den ausgewiesenen Gebieten liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen in Hektar. Liegt ein Schlag mit einem Anteil von mindestens 20 Prozent seiner Fläche im belasteten Gebiet, ist er als Ganzes dem belasteten Gebiet zuzurechnen. Die nach Landesrecht zuständige Stelle übermittelt die Angaben nach den Sätzen 1 und 2 dem Umweltbundesamt.

A b s c h n i t t 3

Ausweisung der eutrophierten Gebiete nach § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Düngeverordnung

§ 8

Zu betrachtende Oberflächenwasserkörper

Ausgangspunkt für die Ausweisung von eutrophierten Gebieten nach § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Düngeverordnung sind die von der zuständigen Stelle der Länder nach § 3 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 2.1 und 2.2 der Oberflächengewässerverordnung beschriebenen Wasserkörper der Fließgewässer und Seen.

Einstufung der allgemein-physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten

(1) Ergibt die Betrachtung der allgemein-physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten, dass

1. Fließgewässer die Werte für den guten ökologischen Zustand für den Parameter Orthophosphat-Phosphor nach Anlage 7 Nummer 2.1 Tabelle 2.1.2 der Oberflächengewässerverordnung überschreiten, und
2. Seen die Werte für den guten ökologischen Zustand für den Parameter Gesamtposphor nach Anlage 7 Nummer 2.2 der Oberflächengewässerverordnung überschreiten,

so sind die biologischen Qualitätskomponenten Makrophyten und Phytobenthos sowie Phytoplankton der betroffenen Oberflächengewässerkörper nach § 10 einzustufen.

(2) Die Messungen zur Einstufung der allgemein-physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten erfolgen an den Messstellen, die in Umsetzung der Oberflächengewässerverordnung von den Ländern eingerichtet worden sind und gegebenenfalls eingerichtet werden. Liegen in einem Oberflächenwasserkörper mehrere Messstellen, sind die Ergebnisse der repräsentativen Messstellen maßgeblich.

(3) Für die Messungen zur Einstufung der allgemein-physikalisch-chemischen Qualitätskomponente gelten die Anforderungen an Analysenmethoden und an Laboratorien nach Anlage 9 Nummer 1 und 2 der Oberflächengewässerverordnung.

(4) Für die Einstufung nach Absatz 1 gelten die Überwachungsfrequenzen nach Anlage 10 der Oberflächengewässerverordnung entsprechend. Das Überwachungsintervall endet spätestens nach vier Jahren.

(5) Liegen Messergebnisse mehrerer Jahrgänge vor, ist der Mittelwert als arithmetisches Mittel aus den Jahresmittelwerten von maximal vier aufeinander folgenden Kalenderjahren maßgeblich.

§ 10

Einstufung der biologischen Qualitätskomponenten

(1) Bei der Betrachtung der biologischen Qualitätskomponenten Makrophyten und Phytobenthos sowie Phytoplankton werden

1. Fließgewässer nach den Vorgaben der Anlage 5 Nummer 1 der Oberflächengewässerverordnung bewertet und nach Anlage 4 Tabelle 2 der Oberflächengewässerverordnung in eine Zustandsklasse eingestuft und
2. Seen nach den Vorgaben der Anlage 5 Nummer 2 der Oberflächengewässerverordnung bewertet und nach Anlage 4 Tabelle 3 der Oberflächengewässerverordnung in eine Zustandsklasse eingestuft.

Werden Fließgewässer und Seen nach Satz 1 für Makrophyten und Phytobenthos oder Phytoplankton schlechter als in die Klasse guter ökologischer Zustand oder gutes ökologisches Potential eingestuft und liegen zusätzlich die in § 9 Absatz 1 genannten Voraussetzungen vor, so ist nach § 11 zu ermitteln, ob signifikante Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlichen Quellen in das Einzugs- oder Teileinzugsgebiet der betroffenen Oberflächengewässerkörper vorliegen.

(2) Für die Einstufung nach Absatz 1 gelten die Überwachungsfrequenzen nach Anlage 10 der Oberflächengewässerverordnung entsprechend. Das Überwachungsintervall endet spätestens nach vier Jahren.

§ 11

Eutrophierung durch signifikante Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlichen Quellen

(1) Signifikante Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlichen Quellen in das Einzugs- oder Teileinzugsgebiet von Oberflächenwasserkörpern liegen vor, wenn der Anteil der Phosphoreinträge aus landwirtschaftlichen Quellen am Gesamtphosphoreintrag größer als 20 Prozent ist.

(2) Phosphoreinträge aus landwirtschaftlichen Quellen umfassen die Eintragspfade

1. Wassererosion, die ihren Ursprung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen hat,
2. Abschwemmungen von an Oberflächengewässer angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen und
3. Dränagen aus landwirtschaftlich genutzten Flächen.

(3) Die Eintragspfade

1. Zwischenabfluss,
2. Deposition und Winderosion und
3. Grundwasser von landwirtschaftlich genutzten Flächen

können zusätzlich anteilig berücksichtigt werden, wenn ein Zusammenhang zwischen landwirtschaftlicher Nährstoffzufuhr und Phosphoreinträgen in das Einzugs- oder Teileinzugsgebiet wissenschaftlich nachgewiesen ist.

(4) Der Nachweis signifikanter Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlichen Quellen im Sinne des Absatzes 1 erfolgt unter Zugrundelegung des Parameters Gesamtphosphor.

(5) Die Ermittlung signifikanter Nährstoffeinträge erfolgt auf Grundlage des Ansatzes AGRUM DE; zur Nutzung der besten verfügbaren Daten können Verfahren mit gleichem Systemverständnis ergänzend hinzugezogen werden.

§ 12

Ermittlung und Festlegung von Einzugs- und Teileinzugsgebieten

(1) Für Oberflächenwasserkörper, bei denen die in § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen, sind die jeweiligen Einzugs- oder Teileinzugsgebiete zu ermitteln und festzulegen.

(2) Die Länder stellen sicher, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 die Messstellen, die nach § 9 Absatz 2 zugrunde gelegt wurden und an denen die Einstufung nach § 9 Absatz 1 erfolgt ist, in den nach Absatz 1 ermittelten und festgelegten Einzugs- oder Teileinzugsgebieten liegen.

Ausweisung der eutrophierten Gebiete

(1) Die nach § 12 festgelegten Einzugs- und Teileinzugsgebiete werden vorbehaltlich des Absatzes 2 als eutrophierte Gebiete im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Düngeverordnung ausgewiesen.

(2) Die Länder müssen Einzugs- und Teileinzugsgebiete von Oberflächenwasserkörpern nicht ausweisen, wenn

1. die flächenspezifische, landwirtschaftlich bedingte Fracht der Phosphoreinträge kleiner als der für die Ökoregion in Anlage 5 festgelegte Wert ist oder
2. wissenschaftliche Nachweise dafür vorliegen, dass die Überschreitung der Werte nach den §§ 9 und 10 überwiegend auf Umwandlungs- und Abbauprozessen beruht.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Stelle fertigt eine Kartendarstellung an, auf der die eutrophierten Gebiete in der Farbkennung gelb darzustellen sind. Die Kartendarstellung erfolgt mindestens im Maßstab 1 : 25 000 oder in einem flächenscharfen digitalen System. Die nach Landesrecht zuständige Stelle übermittelt die Kartendarstellung dem Umweltbundesamt.

(4) Die nach Landesrecht zuständige Stelle bestimmt die Größe der als eutrophierte Gebiete insgesamt ausgewiesenen Landesfläche und unter Hinzuziehung der Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS) die Größe der insgesamt in den ausgewiesenen Gebieten liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen in Hektar. Liegt ein Schlag mit einem Anteil von mindestens 20 Prozent seiner Fläche im belasteten Gebiet, ist er als Ganzes dem belasteten Gebiet zuzurechnen. Die nach Landesrecht zuständige Stelle übermittelt die Angaben nach den Sätzen 1 und 2 dem Umweltbundesamt.

A b s c h n i t t 4

Ü b e r p r ü f u n g , Ü b e r g a n g s - u n d S c h l u s s v o r s c h r i f t e n

Ü b e r p r ü f u n g d e r G e b i e t s a u s w e i s u n g e n

(1) Die Länder überprüfen mindestens alle vier Jahre die Ausweisung der mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebiete und passen diese soweit erforderlich an. Die Anpassung der mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebiete erfolgt nach der Überprüfung nach Satz 1 zum 30. Juni. Der Überprüfung sind Immissionsdaten zugrunde zu legen, die bis einschließlich zum 30. Juni des Vorjahres erhoben worden und nicht älter als 48 Monate ab dem 30. Juni des Vorjahres sind. Für die Ermittlung des steigenden Trends im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 3 Buchstabe b können auch Daten, die älter als 48 Monate sind, zugrunde gelegt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 erfolgt die Überprüfung der erstmaligen Ausweisung nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift] zum 31. Oktober 2022. Abweichend von Absatz 1 Satz 3 können für die erstmalige

Ausweisung nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift] auch Daten, die nach dem 31. Dezember 2021 erhoben worden sind, und Daten, die älter als 48 Monate sind, zugrunde gelegt werden.

§ 15

Übergangsregelung für die Ausweisung von mit Nitrat belasteten Gebieten

(1) Kann die nach § 4 Absatz 2 angestrebte Messstellendichte bis zum 31. Dezember 2024 aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht erreicht werden, sind die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Messstellen im Sinne des § 4 Absatz 1 zugrunde zu legen.

(2) Die Länder bauen bis zum 31. Dezember 2024 die Messstellen entsprechend den Anforderungen der Anlage 2 aus. Werden die Anforderungen an das geostatistische Regionalisierungsverfahren nach § 5 Absatz 2 in einem Land in einem Grundwasserkörper nicht erreicht, hat das jeweilige Land übergangsweise, längstens jedoch bis zum 31.°Dezember 2028, in allen Grundwasserkörpern entweder eine Interpolation nach den Anforderungen für deterministische Regionalisierungsverfahren nach Anlage 3 oder eine Abgrenzung nach hydrogeologischen, hydraulischen oder hydrogeologischen und hydraulischen Kriterien nach Anlage 4 durchzuführen. Die von Anlage 3 erfassten deterministischen Regionalisierungsverfahren gliedern sich in die Inverse Distance Weighting (IDW) - Interpolation und die Voronoi-Interpolation; eine Voronoi-Interpolation ist nur zulässig, wenn in dem jeweiligen Land oder im Einzelfall die Anforderungen an die Messstellendichte für eine Inverse Distance Weighting (IDW) - Interpolation nach Anlage 3 Nummer 1 Buchstabe b nicht erfüllt werden können. § 5 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Wird der Grundsatz nach § 6 nicht erfüllt, gilt § 13a Absatz 4 der Düngeverordnung entsprechend.

§ 16

Übergangsregelung für die Ausweisung von eutrophierten Gebieten

(1) Liegen Messergebnisse für Orthophosphat-Phosphor zur Einstufung der allgemein-physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 nicht vor oder sind Messergebnisse aufgrund von Probenahme-, Labor- oder Analysefehlern nicht nutzbar, kann für die erstmalige Ausweisung eine Einstufung auf der Grundlage des Parameters Gesamtphosphor erfolgen.

(2) Liegen Messergebnisse für eine Einstufung der allgemein-physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach § 9 Absatz 1 oder eine Einstufung der biologischen Qualitätskomponenten nach § 10 Absatz 1 nicht vor oder sind Messergebnisse aufgrund von Probenahme-, Labor- oder Analysefehlern nicht nutzbar, ist für die erstmalige Ausweisung eine Übertragung von Messwerten eines anderen Oberflächenwasserkörpers möglich, wenn die Oberflächenwasserkörper den gleichen Gewässertyp nach Anlage 1 der Oberflächengewässerverordnung und eine vergleichbare Belastungssituation bezüglich der von kommunalen, industriellen, landwirtschaftlichen oder anderen Anlagen und Tätigkeiten ausgehenden signifikanten Verschmutzungen durch Punktquellen oder durch diffuse Quellen aufweisen.

(3) Einstufungen nach Absatz 1 und Übertragungen nach Absatz 2 sind zu dokumentieren.

(4) Kann nicht sichergestellt werden, dass nach § 12 Absatz 2 bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 die Messstellen, die

nach § 9 Absatz 2 zugrunde gelegt wurden und an denen die Einstufung nach § 9 Absatz 1 erfolgt ist, in den nach § 12 Absatz 1 ermittelten und festgelegten Einzugs- oder Teileinzugsgebiet liegen, gilt § 13a Absatz 5 der Düngeverordnung entsprechend.

§ 17

Übergangsregelung für den Ansatz AGRUM DE im Rahmen der Ausweisung von eutrophierten Gebieten

(1) Bis zum 31. Dezember 2024 können die Länder abweichend von § 11 Absatz 5 statt des Ansatzes AGRUM DE Verfahren mit gleichem Systemverständnis zur Ermittlung heranziehen. Nach dem 31. Dezember 2024 können die Länder abweichend von § 11 Absatz 5 Verfahren mit gleichem Systemverständnis zur Ermittlung heranziehen, wenn der Ansatz AGRUM DE für die Ausweisungsverfahren nach den Abschnitten 2 und 3 bis dahin nicht ausreichend fortentwickelt ist.

(2) Verfahren mit gleichem Systemverständnis im Sinne des Absatzes 1 zur Ermittlung des landwirtschaftlichen Anteils der Phosphoreinträge liegen vor, wenn

1. die Eignung des Ansatzes durch wissenschaftlich begutachtete Veröffentlichungen in Fachzeitschriften oder Berichte der zuständigen Landesbehörden belegt ist,
2. für den Phosphor-Eintrag in oberirdische Gewässer mindestens die folgenden Eintragspfade berücksichtigt werden:
 - a) kommunale Kläranlagen,
 - b) Direkteinleitungen der Industrie und von landwirtschaftlichen Betriebsstätten,
 - c) Kleinkläranlagen,
 - d) Trennkanalisation/Niederschlagswasserbehandlung, Mischwasserentlastung,
 - e) atmosphärische Deposition,
 - f) Dränagen,
 - g) Grundwasser,
 - h) Zwischenabfluss,
 - i) Wassererosion und Abschwemmung,
3. die im Bundesland verfügbaren Eingangsdaten in den Bereichen Hydrographie, Klima, Boden, Landbedeckung, Hydrogeologie, Topographie, Deposition, Hydrologie und Dränagen flächendeckend in einer räumlich hochauflösenden Qualität verwendet werden (beispielsweise Verbreitung von Bodenarten und -typen, potentiell dränierete Flächen, digitale Höhenmodelle, Gesamtphosphor-Gehalte im Oberboden),
4. die im Bundesland verfügbaren aktuellen Eingangsdaten für Punktquellen und Flächennutzung verwendet werden,
5. die Summe aller Phosphoreinträge als Gesamtphosphor (kg P) und wenn möglich auch für Orthophosphat-Phosphor (kg P) differenziert nach Eintragspfaden und -quellen für Einzugsgebiete und Teileinzugsgebiete hydrologischer Systeme oder Wasserkörper ermittelt wird und

6. die Modellergebnisse statistischen Anforderungen entsprechen.

§ 18

Evaluierung

Die Bundesregierung wird im Zusammenwirken mit den Ländern sechs Jahre nach dem Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift überprüfen, ob für die verfolgten Ziele der Zweckmäßigkeit der Ausweisungsverfahren und der Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei der Ausweisung der mit Nitrat belasteten und der eutrophierten Gebiete Änderungen der allgemeinen Verwaltungsvorschrift erforderlich sind. Zu prüfen ist in diesem Rahmen insbesondere die Effektivität bezüglich der Vereinheitlichung der Ausweisungsverfahren und die Relevanz zur Erreichung der Ziele der Richtlinie 91/676/EWG. Hierbei sind insbesondere die Datengrundlagen der erfolgten Ausweisungen, die Ausdifferenzierung des Modellansatzes AGRUM DE und vergleichend die letzten beiden Ausweisungen der Länder zu betrachten.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten vom 3. November 2020 (BAnz AT 10.11.2020 B4) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundeskanzler

Olaf Scholz

Der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft

Cem Özdemir

Anlage 1

(zu § 2 Nummer 5 und § 4 Absatz 1 Satz 4)

Anforderungen an Grundwasser-Messstellen

Nachfolgende Anforderungen beziehen sich auf die in den Ländern vorhandenen Messstellen. Anpassungen daran erfolgen, soweit Ergänzungen fachlich sinnvoll sind oder einzelne Messstellen aus Gründen der Qualitätssicherung ausgesondert oder ersetzt werden müssen.

1. Stammdaten der Grundwasser-Messstellen

Für die Messstellen müssen folgende Stammdaten vorliegen:

- Messstellenidentifikation (Kürzel Bundesland; Messstellen-Nummer; Messstellen-Name; Gemeinde; Koordinaten und Angaben zum Koordinatensystem (ETRS89/UTM), soweit gegeben Zugehörigkeit zu anderen Messnetzen); bei Messstellen, die der kritischen Infrastruktur, beispielsweise der Trinkwasserversorgung zuzurechnen sind, ist eine öffentliche Dokumentation der Lagegenauigkeit nicht erforderlich;
- Messstellenart (Grundwassermessstelle, gefasste/ungefasste Quelle, sonstige);
- Vermessungsdaten (Messpunkthöhe; Geländehöhe; Filteroberkante; Filterunterkante; Einbaulänge [Rohrlänge: Messpunkthöhe bis Sohle]; statischer Ruhewasserspiegel nach Bau oder aktuelle Grundwasserstände, eine regelmäßige Beobachtung der Grundwasserstände wird empfohlen);
- Messstellenausbau (z. B. Schichtenverzeichnis; Ausbauplan/-zeichnung; Filterlage und Zuordnung zum oberflächennächsten, wasserwirtschaftlich bedeutsamen Grundwasserleiter).

2. Anforderungen an den Ausbau von Grundwasser-Messstellen

a) Ausbau

Die Messstellen müssen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgebaut sein; frühere Stände der allgemein anerkannten Regeln der Technik gelten den aktuellen als gleichwertig, wenn infolge der abweichenden Anforderung eine signifikante Beeinflussung der Nitratkonzentrationen nicht zu erwarten ist.

b) Dokumentation, Eignungsprüfung, Kontrolle

In den Messstellendatenbanken der Länder sind die Angaben zur Funktionstüchtigkeit der Messstellen zu dokumentieren. Dies setzt voraus, dass eine erstmalige Aufnahmeprüfung nach dem Arbeitsblatt DWA-A 908 Eignungsprüfung von Grundwassermessstellen oder einer vergleichbaren allgemein anerkannten Regel der Technik durchgeführt wird und Kontrollen bei jeder Probenahme/Messung durch geschultes Personal erfolgen. Die Kontrolle hat auf Grundlage einer regelmäßigen Inaugenscheinnahme der Messstellen zu erfolgen. Die durchgeführten Pumpversuche sind zu dokumentieren und eine sofortige Prüfung und Behebung bei Auffälligkeiten zu veranlassen. Regelmäßige Funktionsprüfungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden empfohlen.

c) Verfilterungslage

Die Messstellen müssen im oberflächennächsten, wasserwirtschaftlich bedeutsamen Grundwasserleiter verfiltert sein und dürfen keine Mehrfachfilter oder grundwasserleiterübergreifende Filter in unterschiedlichen Stockwerken haben.

d) Quellen

Ausgebaute (gefasste) Quellen können als Messstelle berücksichtigt werden. Nicht ausgebaute (ungefasste) Quellen können als Messstellen geeignet sein, wenn eine definierte Austrittsstelle vorliegt und eine qualitätsgesicherte, repräsentative Probenahme durchgeführt werden kann. Voraussetzung ist grundsätzlich eine dauerhafte Quellschüttung. Ist eine dauerhafte Quellschüttung aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten nicht ganzjährig sichergestellt, kann im Einzelfall von dieser Anforderung abgesehen werden.

e) Rohwasserbrunnen

Rohwasserbrunnen können als Messstelle verwendet werden, wenn Daten zur jeweiligen Brunnensteuerung vorliegen, d. h. ein aktiver Entnahmebetrieb vorliegt und sich der Entnahmeort örtlich einem einzelnen Brunnen zuordnen lässt. Die Qualitätssicherung entsprechend den allgemeinen Regeln der Technik des Brunnenbauwerks (einschließlich Pumpe) ist sicherzustellen.

f) Zustrom-, Einzugsgebiet

Das Zustromgebiet (Messstelle) oder Einzugsgebiet (Quelle) der Messstelle (mindestens die dominierende Landnutzung) soll beschrieben werden. Die Einteilung und Charakterisierung der relevanten Landnutzung im Zustrom soll qualitativ abgesichert sein (mindestens durch Luftbilder). Die Grundwasserfließrichtung beziehungsweise der Anstrombereich der Messstelle soll fachlich ermittelt und dokumentiert werden.

3. Anforderungen an die Grundwasser-Probenahme

Die Probennahme erfolgt nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, zum Beispiel nach dem AQS-Merkblatt P-8/2 „Probenahme von Grundwasser“.

4. Ausschlusskriterien für Grundwasser-Messstellen

Als Messstellen auszuschließen sind Messstellen

- im Abstrom von dominierenden Punktquellen anthropogenen, nicht landwirtschaftlichen Ursprungs, die zur wesentlichen Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse führen und damit Nitratwerte über 50 mg/l beziehungsweise steigende Trends ab 37,5 mg/l verursachen oder
- mit signifikantem Zufluss von ungefiltertem Oberflächenwasser über Schadstellen, Drainagen oder Fremdwasser.

5. Anforderungen an Zusatzmessstellen im Rahmen der immissionsbasierten Abgrenzung

Messstellen, die die vorgenannten Anforderungen nach Nummer 1 nicht einhalten, können als Zusatzmessstellen im Rahmen der immissionsbasierten Abgrenzung zusätzlich herangezogen werden, wenn diese die Anforderungen nach Nummer 2 Buchstabe a und c bis f und Nummer 3 erfüllen und die Ausschlusskriterien nach Nummer 4 für diese nicht greifen.

Die Verwendung von Zustrommessstellen aus Sondermessnetzen (zum Beispiel Bergbau, Deponien, Altlasten) ist möglich; auch die Verwendung von Abstrom-Messstellen, sofern sie nicht zu einer Verzerrung der Zustandsbewertung hinsichtlich der Nitratverteilung führen.

Anlage 2

(zu § 5 Absatz 2 und § 15 Absatz 2 Satz 1 und 2)

Geostatistische Regionalisierungsverfahren

1. Voraussetzungen

a) Einheitliches landesweites Datenkollektiv

Vor einer Regionalisierung muss ein weitgehend homogener flächendeckender Mess-Datensatz vorliegen.

b) Auswahl und Verteilung der Messstellen

Es sind die Anforderungen an Grundwasser-Messstellen gemäß Anlage 1 einzuhalten.

Die erforderliche Messstellendichte hängt von der Verbreitung und den Eigenschaften der hydrogeologischen Einheiten ab. Es ist sicherzustellen, dass bei stark variierenden hydrogeologischen Einheiten mindestens eine Messstelle je 20 Quadratkilometer und bei großflächig verbreiteten hydrogeologischen Einheiten mindestens eine Messstelle je 50 Quadratkilometer im jeweiligen Grundwasserkörper vorhanden ist.

Die Plausibilität der Anwendung eines geostatistischen Verfahrens ist zu prüfen. Eine Möglichkeit hierfür ist eine Variogramm-Analyse.

c) Festlegung des Auswertzeitraums

Der Datensatz ist auf Ausreißer, offensichtliche Messfehler und Messunsicherheiten hin zu überprüfen. Sind Messergebnisse nicht plausibel auf Grund von Umständen im Sinne des Satzes 1, sollen diese Messwerte im Regionalisierungsverfahren unberücksichtigt bleiben.

Danach wird geprüft, ob innerhalb eines oder mehrerer Jahre mehrere Konzentrationsangaben vorliegen. Bei mehreren Konzentrationsangaben innerhalb eines Jahres ist der innerhalb des Jahres gemessene Höchstwert zu verwenden. Konzentrationsangaben mehrerer Jahre werden danach zu einem arithmetischen Mittelwert zusammengefasst, wobei die letzten vier aktuellen Jahre verwendet werden. Sollten, insbesondere bei neu errichteten Messstellen, innerhalb des Betrachtungszeitraums nur Einzelwerte zur Verfügung stehen, können diese dann verwendet werden, wenn sie keine Ausreißer für die Region darstellen.

2. Ablauf der Regionalisierung

Bei geostatistischen Verfahren ist eine räumliche Strukturanalyse durchzuführen, dies kann beispielsweise durch ein Variogramm erfolgen, das eine detaillierte Aussage zur räumlichen Variabilität der Daten ermöglicht. Da Hydrogeologie und Landbedeckung wesentliche Einflussfaktoren für die Grundwasserbeschaffenheit sind, können diese Informationen als Zusatzkriterien ausgewertet werden.

Anlage 3

(zu § 15 Absatz 2 Satz 2 und 3)

Deterministische Regionalisierungsverfahren

1. Voraussetzungen

a) Einheitliches landesweites Datenkollektiv

Vor einer Regionalisierung muss ein weitgehend homogener flächendeckender Mess-Datensatz vorliegen.

b) Auswahl und Verteilung der Messstellen

Es sind die Anforderungen an Grundwasser-Messstellen gemäß Anlage 1 einzuhalten. Die erforderliche Messstellendichte hängt von der Verbreitung und den Eigenschaften der hydrogeologischen Einheiten ab.

Bei einer Regionalisierung mit dem Verfahren Inverse Distance Weighting (IDW) ist eine Messstellendichte von mindestens einer Messstelle je 50 Quadratkilometer erforderlich.

Bei einer Regionalisierung mittels Voronoi-Verfahren kann eine Binnendifferenzierung ab einer Messstellenzahl von zwei Messstellen je Grundwasserkörper erfolgen.

c) Festlegung des Auswertzeitraums

Der Datensatz ist auf Ausreißer, offensichtliche Messfehler und Messunsicherheiten hin zu überprüfen. Sind Messergebnisse nicht plausibel auf Grund von Umständen im Sinne des Satzes 1, sollen diese Messwerte im Regionalisierungsverfahren unberücksichtigt bleiben.

Danach wird geprüft, ob innerhalb eines oder mehrerer Jahre mehrere Konzentrationsangaben vorliegen. Bei mehreren Konzentrationsangaben innerhalb eines Jahres ist der innerhalb des Jahres gemessene Höchstwert zu verwenden. Konzentrationsangaben mehrerer Jahre werden danach zu einem arithmetischen Mittelwert zusammengefasst, wobei die letzten vier aktuellen Jahre verwendet werden. Sollten, insbesondere bei neu errichteten Messstellen, innerhalb des Betrachtungszeitraums nur Einzelwerte zur Verfügung stehen, können diese dann verwendet werden, wenn sie keine Ausreißer für die Region darstellen.

2. Ablauf der Regionalisierung

Beim deterministischen Verfahren wird der Abstand zwischen den Messpunkten und dem zu berechnenden Punkt verwendet.

Anlage 4

(zu § 15 Absatz 2 Satz 2)

Abgrenzung nach hydrogeologischen, hydraulischen oder hydrogeologischen und hydraulischen Kriterien

Voraussetzung für die Binnendifferenzierung nach hydrogeologischen und hydraulischen Kriterien ist das Vorliegen eines einheitlichen landesweiten Datenkollektivs.

Folgende Informationen können berücksichtigt werden:

- hydrogeologische Karten: Lage und Verbreitung hydrogeologischer Einheiten, insbesondere der obersten, jeweils genutzten beziehungsweise nutzbaren Grundwasserleiterkomplexe, mindestens jedoch bundeseinheitliche hydrologische Übersichtskarte im Maßstab 1:250.000 (HÜK250);
- naturräumliche Ausstattung, zum Beispiel die Landbedeckung;
- relevante hydraulisch wirksame geologische und hydrogeologische Grenzen, zum Beispiel Störungen oder das Vorhandensein schützender Deckschichten;
- relevante hydraulische Grenzen: natürliche und künstliche Grundwasserscheiden, Trennstromlinien, grundwasserwirksame Vorfluter und hilfsweise deren Einzugsgebietsgrenzen;
- großräumige anthropogene Störungen des Wasserhaushalts, wie zum Beispiel Infiltrationsanlagen oder Sumpfungsmaßnahmen.

Anlage 5

(zu § 13 Absatz 2 Nummer 1)

Werte für den flächenspezifischen, landwirtschaftlich bedingten Gesamtphosphoreintrag für die Oberflächenwasserkörper in den Ökoregionen und deren Gewässertypen

Ökoregion*	Wert ⁺
Alpen, Höhe über 800 Meter FG: Typ 1; Seen: Typ 4	30 kg P / (km ² und Jahr)
Alpenvorland FG: Typ 2, 3, 4; Seen: Typ 1, 2, 3	30 kg P / (km ² und Jahr)
Mittelgebirge FG: Typ 5, 5.1, 6, 7, 9, 9.1, 10; Seen: 5, 6, 7, 8, 9	20 kg P / (km ² und Jahr)
Norddeutsches Tiefland, Höhe unter 200 Meter FG: Typ 14, 15, 15g, 16, 17, 18, 20, 22, 23; Seen: 10, 11, 12, 13, 14	5 kg P / (km ² und Jahr)
Ökoregionunabhängige Typen / Sondertypen FG: Typ 11, 12, 19, 21; Seen: 88, 99	5 kg P / (km ² und Jahr)
* Zuordnung nach Anlage 1 der Oberflächengewässerverordnung; zu den Typen gehören auch die jeweiligen hier nicht aufgeführten Subtypen.	
+ Wert = Summe der landwirtschaftlich bedingten Gesamtphosphoreinträge eines (Teil-) Einzugsgebiets / Gesamtfläche der landwirtschaftlich bedingten Gesamtphosphoreinträge eines (Teil-) Einzugsgebiets	

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit Urteil vom 21. Juni 2018 hat der Europäische Gerichtshof aufgrund der Klage der Europäischen Kommission im Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie (Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nummer 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist) entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie verstoßen hat (Rechtssache C-543/16). Zur Umsetzung dieses Urteils wurde die Düngeverordnung durch die Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) angepasst. Nach § 13a der Düngeverordnung gelten in mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten, die durch die Landesregierungen auszuweisen sind, zusätzliche Anforderungen.

Wie in § 13a Absatz 1 Satz 2 der Düngeverordnung vorgesehen, hat die Bundesregierung zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten vom 3. November 2020 (BAnz AT 10.11.2020 B4) erlassen.

Mit der Neufassung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift wird die von der Europäischen Kommission bemängelte Vorgehensweise bei der Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten zur Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie geändert und weiter vereinheitlicht.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift werden bundeseinheitliche Anforderungen an die Ausweisungsverfahren erlassen.

Für die Ermittlung mit Nitrat belasteter Gebiete wird ein einheitliches Verfahren festgelegt. Für die Festlegung der zu betrachtenden Messstellen wird ein Ausweisungsmessnetz festgeschrieben. Für die Betrachtung der Immissionen, d.h. die Ermittlung der Ausdehnung der Belastung im jeweiligen Grundwasserkörper, werden Anforderungen an die Messstellen und die erforderliche Dichte des Messnetzes festgelegt.

Das Verfahren zur Ermittlung der eutrophierten Gebiete knüpft an die kumulativen Voraussetzungen des § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a bis c der Düngeverordnung an. Hinsichtlich der Voraussetzungen des § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b und c der Düngeverordnung wird im Wesentlichen auf die Vorgaben der Oberflächengewässerverordnung verwiesen. Konkretisiert wird das Kriterium der signifikanten Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlichen Quellen. Diese liegen vor, wenn zum einen der Phosphoreintrag aus landwirtschaftlichen Quellen am Gesamtposphoreintrag größer ist als 20 Prozent und die flächenspezifische, landwirtschaftlich bedingte Fracht größer ist als der für die Ökoregion festgelegte Wert.

Die Modellierung erfolgt beim Ausweisungsverfahren für eutrophierte Gebiete auf Grundlage des Modellansatzes AGRUM DE.

Die Ausweisung ist mindestens alle vier Jahre zu überprüfen. Die dabei zugrunde gelegten Daten dürfen nicht älter sein als 48 Monate. Für die erste Ausweisung sind insbesondere für das Ausweisungsmessnetz, den anzuwendenden Modellansatz und gegebenenfalls fehlende Messwerte bei der Ermittlung der eutrophierten Gebiete Übergangsvorschriften vorgesehen.

III. Alternativen

Keine.

§ 13a Absatz 1 Satz 2 der Düngeverordnung schreibt den Erlass einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift vor.

Die Beibehaltung des Status quo (Null-Option) wurde geprüft, ist vor dem Hintergrund des umzusetzenden EuGH-Urteils und der anhaltenden Kritik der EU-Kommission jedoch nicht möglich, da aus Sicht der EU-Kommission Teile der derzeit geltenden AVV Gebietsausweisung nicht mit der EU-Nitratrichtlinie vereinbar sind.

Die Umsetzung des EuGH-Urteils kann nach erfolgter Prüfung möglicher Alternativen ausschließlich durch eine Anpassung der AVV Gebietsausweisung in der vorliegenden Form erfolgen.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz für die vorliegende allgemeine Verwaltungsvorschrift ergibt sich aus Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die vorliegende allgemeine Verwaltungsvorschrift ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Sie trägt als Konkretisierung der Düngeverordnung in Umsetzung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Juni 2018 (Rs. C-543/16) insbesondere den Anforderungen der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen Rechnung.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift trägt durch bundeseinheitliche Vorgaben zum Ausweisungsverfahren der mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebiete zur Verwaltungsvereinfachung bei.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegende allgemeine Verwaltungsvorschrift steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung und seine Regelungen sind dauerhaft tragfähig im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die allgemeine Verwaltungsvorschrift leistet einen Beitrag zur Verringerung der Stickstoffüberschüsse in der Landwirtschaft (vgl. SDG 2. „Den Hunger beenden,

Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“; Nachhaltigkeitsindikator Nummer 2.1. a „Stickstoffüberschuss“) und zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung und zur Verbesserung der Gewässerqualität (vgl. SDG 6. „Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten“; Nachhaltigkeitsindikator Nummer 6.1. b „Nitrat im Grundwasser“). Die Regelung unterstützt die Erreichung der zitierten Nachhaltigkeitsziele und -indikatoren und entspricht den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, insbesondere Ziel Nummer 3: Natürliche Lebensgrundlagen erhalten und Ziel Nummer 4 c: Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

4. Erfüllungsaufwand

E.1) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es fallen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten an.

E.3) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung wurde bereits mit der Düngeverordnung 2020 (Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften vom 28. April 2020, BGBl. I S. 846) beziffert. Die Erfüllungskosten zur Umsetzung des § 13a Absatz 1 Satz 2 Düngeverordnung wurden mit Kosten auf Landesebene in Höhe von einmalig 2,4 Millionen Euro (2 Personenjahre je Land 150.883 Euro, 16 Länder) abgeschätzt, für die Überprüfung der bisher gemäß Düngeverordnung als belastet ausgewiesenen Gebiete sowie vorzunehmende Änderungen für deren einheitliche Ausweisung. Für die alle vier Jahr erforderliche Überprüfung der Gebietsausweisung nach § 13a Absatz 8 in Verbindung mit § 13a Absatz 2 und 3 wurden Kosten auf Landesebene in Höhe von einmalig 2,4 Millionen Euro (2 Personenjahre je Land 150.883 Euro, 16 Länder) abgeschätzt.

Erfüllungsaufwand der Länderverwaltungen

Die 16 Bundesländer wurden darüber hinaus in einer Abfrage des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 24.06.2020 gebeten, einen möglichen zusätzlichen Erfüllungsaufwand durch die vorliegende allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Verwaltung auszuweisen. Insgesamt haben 12 Bundesländer, darunter 11 Flächenländer, einen gesamten Erfüllungsaufwand der Verwaltung ausgewiesen. Der für die Änderung der Düngeverordnung 2020 (BGBl. I S. 846) in der Bundesratsdrucksache 98/20 ausgewiesene Erfüllungsaufwand ist darin enthalten und wird daher in den Tabellen 1 und 2 von den Gesamtkosten abgezogen. Im Folgenden wird zwischen dem im ersten Jahr anfallenden, einmaligen („im Jahr 1“) Erfüllungsaufwand und dem anschließend in allen nachfolgenden Jahren („ab Jahr 2“) anfallenden, laufenden Erfüllungsaufwand unterschieden. Für fehlende Bundesländer wurden Kosten anhand des mittleren Erfüllungsaufwands je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche geschätzt. Insgesamt ergibt sich auf Ebene der Bundesländer ein zusätzlicher, einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 18,9 Mio. € und ein jährlicher (laufender) Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 9 Mio. €.

Tabelle 1: Übersicht des ausgewiesenen einmaligen Erfüllungsaufwands der Verwaltungen der Länder für die Umsetzung der vorliegenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift (im Jahr 1)

Art des Erfüllungsaufwandes	Höhe des Erfüllungsaufwandes	Zweck des Erfüllungsaufwandes
Einmalige Personalkosten	7.000.000 €	Studie mit vergleichbaren Untersuchungen zur P-Bilanz und Rücklösungsprozessen von Seen
Einmalige Sachkosten	Zwischen ca. 67.000€ und ca. 3,1 Mio. € je Bundesland, insgesamt ca. 14,3 Mio. €	Messstellenbau, Analytik und Probenahme, externe Projektsteuerung, Laborbus Nitrat, Laborbus Phosphat, Gutachter, Wasserfahrzeug, Monitoringverträge, technische Ausrüstung
Einmalige Gesamtkosten	Ca. 21.300.000 €	
Bereits in der Bundesratsdrucksache 98/20 als Erfüllungsaufwand ausgewiesen	Ca. 2.400.000 €	Überprüfung der Ausweisung der Gebiete unverzüglich nach dem Inkrafttreten der allgemeinen VV zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei der Ausweisung der belasteten Gebiete und Vornehmen von erforderlichen Änderungen.
Zusätzliche einmalige Gesamtkosten	<u>Ca. 18.900.000 €</u>	

Tabelle 2: Übersicht des ausgewiesenen jährlichen („laufenden“) Erfüllungsaufwands der Verwaltungen der Länder für die Umsetzung der vorliegenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift (ab Jahr 2)

Art des Erfüllungsaufwandes	Höhe des Erfüllungsaufwandes	Zweck des Erfüllungsaufwandes
Jährliche (laufende) Personalkosten	Zwischen 20.000 € (Stadtstaat) bzw. 200.000 € (Flächenstaat) und ca. 3,5 Mio. € je Bundesland, insgesamt ca. 11,3 Mio. €	Erstausweisung und regelmäßige Überprüfung N- und P-Kulisse, Plausibilisierung, Begleitung AGRUM-DE und Weiterentwicklung zur Einhaltung der Vorgaben der Verwaltungsvorschrift, Anpassung der Gebiete, Sondermessprogramme, Entwicklung von Regionalisierungsverfahren, wiederkehrende Modellierungen und Anpassungen in der Modellierung (von Raster auf Parzellen), GIS-Auswertungen, Untersuchungen für Seen und Fließgewässer bzgl. physikalischer Zustand, Entwicklung einer Methode und Datenerhebung zur „Evaluierung“, Busfahrer/Laborant, Analyse der Messproben, Bewertung Grundwasserkörper
Jährliche (laufende) Sachkosten	90.000 €	Untersuchungskosten externes Labor für biologische Komponenten (Makrophyten)

Bereits in der Bundesratsdrucksache 98/20 als Erfüllungsaufwand ausgewiesen	ca. 2.400.000 €	Die Landesregierungen überprüfen die erlassenen Rechtsverordnungen spätestens vier Jahre nach dem erstmaligen Erlass und danach mindestens alle vier Jahre.
Jährliche (laufende) Gesamtkosten	ca. 8.990.000 €	

Erfüllungsaufwand der Verwaltung auf Bundesebene

Darüber hinaus ist die Einrichtung eines Wirkungsmonitorings geplant, das zwei Zwecken dienen soll: Erstens die Evaluierung der Entwicklungen der Gewässerzustände und der Wirkungen der düngerechtlichen Regelungen sowie zweitens die regelmäßige Überprüfung der Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten. Nach § 3 der vorliegenden Verwaltungsvorschrift soll im Rahmen der Ausweisungsverfahren für mit Nitrat belastete und eutrophierte Gebiete eine Modellierung auf Grundlage des Modellansatzes AGRUM DE erfolgen, der auf Bundesebene umgesetzt wird. Zur Nutzung der besten verfügbaren Daten können Verfahren mit gleichem Systemverständnis hinzugezogen werden. Für Datenzusammenführung und Modellierung fallen weitere Verwaltungskosten an, die aber nur anteilig auf die Erfüllungskosten der vorliegenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift angerechnet werden können. Für die Bundesebene wurden die Erfüllungskosten im Rahmen der Entwicklung eines Monitoring-Konzepts für die Bewertung der Düngerverordnung 2020 wie folgt abgeschätzt (s. Tabelle 3). Die Hälfte dieser Kosten werden der Erfüllung der vorliegenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift zugeordnet. Daraus resultieren auf Bundesebene einmalige Erfüllungskosten in Höhe von 300.000 € und jährliche Erfüllungskosten in Höhe von 437.500 €. Diese sind nicht im oben angegebenen Erfüllungsaufwand der Länderverwaltungen enthalten. Die Mehrbedarfe im Bereich des Bundes sind durch Einsparung im Einzelplan 10 einzusparen.

Tabelle 3: Übersicht zum Erfüllungsaufwand auf Bundesebene für die Umsetzung des Nitratmonitorings u.a. zur Unterstützung der vorliegenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift

Art des Erfüllungsaufwandes	Höhe des Erfüllungsaufwandes	Zweck des Erfüllungsaufwandes
Einmalige Sachkosten	600.000 €	<u>Entwicklung Bundesdatenbank</u>
Einmalige Gesamtkosten	600.000 €	
Jährliche (laufende) Personalkosten	525.000 €	<u>Zentrale Bundesdatenbank</u> <u>Aufbereitung und Bewertung landwirtschaftlicher Daten, Modellierung (Modellansatz AGRUM DE)</u>
Jährliche (laufende) Sachkosten	350.000 €	<u>Aufbereitung und Bewertung grundwasserwirtschaftliche Daten, Modellierung</u>
Jährliche (laufende) Gesamtkosten	875.000 €	

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Durch die vorliegende Verwaltungsvorschrift sind keine Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung zu erwarten. Die vorliegende Verwaltungsvorschrift enthält keine Regelungen, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern Einfluss nehmen.

Demografische Auswirkungen hat die allgemeine Verwaltungsvorschrift nicht.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der vorliegenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift kommt nicht in Betracht, da sie eine dauerhafte Grundlage für die Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten bildet und auch die Düngeverordnung keine Befristung enthält.

Eine Evaluierung ist nach sechs Jahren vorgesehen. Hinsichtlich der Einzelheiten zur Evaluierung wird auf die Begründung zu § 18 verwiesen.

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Regelungen)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Verwaltungsvorschrift zielt auf eine Vereinheitlichung der Vorgehensweise der Länder bei der Ausweisung der Gebiete nach § 13a Absatz 1 der Düngeverordnung ab. Dazu werden die in den Ländern vorzuhaltenden Grundlagen für die Gebietsausweisungen näher beschrieben und Mindeststandards festgelegt. Des Weiteren werden die darauf aufbauenden Verfahren der Gebietsausweisungen festgeschrieben.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu Nummer 1 bis 6

In Nummer 1 und Nummer 2 der Regelung werden die Gebiete nach § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Nummer 4 der geänderten Düngeverordnung definiert als mit Nitrat belastete Gebiete und eutrophierte Gebiete. Für die Definition der Einzugs- und Teileinzugsgebiete gemäß Nummer 3 und 4, die für die Ausweisung von eutrophierten Gebieten maßgeblich sind, wird auf die Begriffsdefinitionen des Wasserhaushaltsgesetzes zurückgegriffen. Nummer 5 definiert erstmals die Zusatzmessstellen, die im Rahmen der immissionsbasierten Abgrenzung der mit Nitrat belasteten Gebiete zusätzlich zu den Messstellen des Ausweisungsmessnetzes herangezogen werden können, wenn sie die Anforderungen der Anlage 1 Nummer 5 erfüllen. Dies bedeutet, dass Messstellen, die die gleichen fachlichen Anforderungen erfüllen, aber nicht wie die Messstellen der amtlichen Messnetze mit den Stammdaten erfasst und dokumentiert sind, zur Konkretisierung der Binnendifferenzierung herangezogen werden können. Nummer 6 definiert denitrifizierende Verhältnisse in Grundwasserkörpern, die nach § 3 Absatz 3 und § 5 Absatz 1 bei der immissionsbasierten Abgrenzung der mit Nitrat belasteten Gebiete zu berücksichtigen sind.

Zu Abschnitt 2 (Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete nach § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 der Düngeverordnung)

Zu § 3 (Zu betrachtende Grundwasserkörper)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1 bis 3

Die Regelung stellt klar, dass bei den zu betrachtenden Grundwasserkörpern die nach der Grundwasserverordnung vorgenommene Beschreibung des Wasserkörpers als Ausgangspunkt dient und konkretisiert durch Nummer 1 bis 3 in Anlehnung an die § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 der Düngeverordnung, welche Grundwasserkörper im weiteren Ausweisungsverfahren zu betrachten sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert, welche Messwerte maßgeblich sind und wie der Messwert für das Ausweisungsintervall von mindestens 4 Jahre bestimmt wird. Liegen in einem Jahr mehrere Messwerte vor, ist der Jahreshöchstwert maßgeblich. Für das jeweilige Überwachungsintervall sind die ermittelten Jahreshöchstwerte zu einem arithmetischen Mittel zusammenzufassen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die Binnendifferenzierung im Rahmen aller durch Absatz 1 definierten Grundwasserkörper durch den weiteren Verfahrensschritt nach § 5 erfolgt. Zudem wird klargestellt, dass neben der Überschreitung des Parameters Nitrat bzw. der Feststellung eines steigenden Trends auch denitrifizierende Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Dadurch wird berücksichtigt, dass die Denitrifikationskapazität der Grundwasserkörper endlich ist.

Zu § 4 (Ausweisungsmessnetz)

Zu Absatz 1

Die Regelung definiert das Ausweisungsmessnetz, auf das im Rahmen der Gebietsausweisung nach § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 der Düngeverordnung abzustellen ist. Dieses basiert auf den vorhandenen Messstellen der bereits eingerichteten Messnetze.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, dass ein Mindestmessnetz mit mindestens einer Messstelle je 20 km² bei stark variierenden hydrogeologischen Einheiten und mindestens einer Messstelle je 50 km² bei großflächig verbreiteten hydrogeologischen Einheiten sicherzustellen ist.

Zu § 5 (Immissionsbasierte Abgrenzung der Gebiete)

In den Grundwasserkörpern nach § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 der Düngeverordnung bzw. § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und für die Messstellen nach § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Düngeverordnung bzw. § 3 Absatz 1 Nummer 3 werden belastete Teilbereiche des Grundwasserkörpers von unbelasteten Teilbereichen abgegrenzt. Diese immissionsbasierte Betrachtung ist im Falle des § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Düngeverordnung erforderlich, um einen belasteten Teilbereich feststellen zu können. In den anderen Fällen dient die immissionsbasierte Betrachtung als Binnendifferenzierung. Bei der immissionsbasierten Differenzierung sind auch die denitrifizierenden Verhältnisse zu berücksichtigen. Dies setzt den Vorsorgegrundsatz um, denn die Denitrifikationskapazitäten

in Grundwasserkörpern sind endlich. Um die „versteckte“ Anreicherung von Nitrat im Grundwasserkörper und mögliche Durchbrüche von Nitrat zu verhindern, sind diese bei der Binnendifferenzierung zu berücksichtigen. Liegen denitrifizierende Verhältnisse vor und werden die maßgeblichen Werte durch eine Berechnung nach der bestverfügbaren Methode festgestellt, sind auch diese Bereiche in das mit Nitrat belastete Gebiet einzubeziehen, auch wenn an der zugehörigen Messstelle noch keine Überschreitung gemessen wurde. Als bestverfügbare Methode kommt beispielsweise die N₂/Ar-Methode in Betracht.

Bei der Abgrenzung können nach Absatz 1 Satz 2 alle Messstellen des Ausweisungsmessnetzes und Zusatzmessstellen herangezogen werden.

§ 5 Absatz 2 schreibt das geostatistische Regionalisierungsverfahren als einheitliches Verfahren zur Binnendifferenzierung für alle Bundesländer vor. Eine additive oder kumulative Anwendung von Verfahren oder Abgrenzungsansätzen ist dadurch nicht möglich.

§ 5 Absatz 3 Satz 1 regelt, dass bei dem Vorliegen von belastbaren Datengrundsätzen für eine Überschreitung der 50 mg/l Nitrat oder eine Überschreitung der 37,5 mg/l Nitrat und einen steigenden Trend innerhalb von Einzugsgebieten von Trinkwasser- oder Heilquellentnahmestellen diese zusätzlich bei der Gebietsermittlung zu berücksichtigen sind. § 5 Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass diese Daten lediglich zur zusätzlichen Berücksichtigung, nicht aber zur Verkleinerung der Gebiete herangezogen werden dürfen.

Zu § 6 (Grundsatz der Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete)

Als Grundsatz der Ausweisung ist mit § 6 festgelegt, dass alle Messstellen, auch die Zusatzmessstellen, an denen eine Überschreitung der 50 mg/l Nitrat oder eine Überschreitung der 37,5 mg/l Nitrat und ein steigender Trend gemessen wurde, innerhalb der mit Nitrat belasteten Gebiete liegen müssen. Dies entspricht den Vorgaben der Rechtsgrundlage des § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 der Düngeverordnung.

Zu § 7 (Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt abschließend die Pflicht der Ausweisung am Ende des Ausweisungsverfahrens.

Zu Absatz 2

Die Ausweisung erfolgt über eine Karte im Maßstab 1:25.000 oder in einem flächenscharfen digitalen System. Einem betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb muss eine konkrete Zuordnung der ihn betreffenden belasteten Flächen möglich sein

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, welche Angaben die nach Landesrecht zuständige Stelle neben den Kartendarstellungen nach Absatz 2 zudem dem Umweltbundesamt zu übermitteln hat. Absatz 3 Satz 1, 2. Halbsatz stellt klar, dass die in diesem Gebiet liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen unter Hinzuziehung der Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS) zu bestimmen sind und nicht nach den Daten des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Daten). Mit Absatz 3 Satz 2 wird klargestellt, dass ein Schlag dann dem Gebiet zuzurechnen ist, wenn 20 Prozent der Fläche in dem mit Nitrat belasteten Gebiet liegen. Satz 2 nimmt somit Bezug auf den Schlag im Sinne des § 2 Nummer 2 der Düngeverordnung und legt im Sinne der Verhältnismäßigkeit bundeseinheitlich fest, wann dieser dem Gebiet zuzuordnen ist.

Zu Abschnitt 3 (Ausweisung der eutrophierten Gebiete nach § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Düngeverordnung)

Zu § 8 (Zu betrachtende Oberflächenwasserkörper)

Die Regelung stellt klar, dass bei den zu betrachtenden Oberflächenwasserkörpern die nach der Oberflächengewässerverordnung vorgenommene Beschreibung des Wasserkörpers maßgeblich ist. Zudem werden nach der Begriffsdefinition in § 2 Nummer 14 der Düngeverordnung und den Verweisen in § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b der Düngeverordnung nur Seen und Fließgewässer erfasst. Es werden keine Kulissen für Übergangs- und Küstengewässer ausgewiesen, weil § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b der Düngeverordnung nicht auf Anlage 7 Nummer 2.3 (Übergangs- und Küstengewässer) der Oberflächengewässerverordnung verweist. Die Küsten- und Übergangsgewässer profitieren aber von den im Einzugsgebiet durchgeführten Maßnahmen der Nährstoffreduktion.

Zu § 9 (Einstufung der allgemein-physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten)

Zu Absatz 1 und 3

Die Absätze 1 und 3 stellen klar, dass die Einstufung der allgemein-physikalisch-chemischen Qualitätskomponente nach den in Bezug genommenen Vorgaben der Oberflächengewässerverordnung vorgenommen wird.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 sind die nach der Oberflächengewässerverordnung in den Ländern vorhandenen Messstellen zugrunde zu legen. Zukünftig hinzutretende Messstellen finden durch die zweite Alternative der Formulierung Berücksichtigung.

Zu Absatz 4

Das Überwachungsintervall endet nach Absatz 2 Satz 2 in Harmonisierung mit der Überprüfungsregelung in § 14 und den Vorgaben in § 13a Absatz 8 Satz 2 der Düngeverordnung spätestens nach vier Jahren. Abweichend zur Oberflächengewässerverordnung gibt die Düngeverordnung vor, dass die Ausweisungen der Gebiete alle vier Jahre zu überprüfen sind. Der Ausweisung sind aktuelle Daten zugrunde zu legen, was einer entsprechenden Anwendung der Oberflächengewässerverordnung bezogen auf das Überwachungsintervall entgegensteht.

Zu § 10 (Einstufung der biologischen Qualitätskomponenten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass die Einstufung anhand der Gewässerflora nach den in Bezug genommenen Vorgaben der Oberflächengewässerverordnung vorgenommen wird.

Zu Absatz 2

Das Überwachungsintervall endet nach Absatz 2 Satz 2 in Harmonisierung mit der Überprüfungsregelung in § 14 und den Vorgaben in § 13a Absatz 8 Satz 2 der Düngeverordnung spätestens nach vier Jahren. Abweichend zur Oberflächengewässerverordnung gibt die Düngeverordnung vor, dass die Ausweisungen der Gebiete alle vier Jahre zu überprüfen sind. Der Ausweisung sind aktuelle Daten zugrunde zu legen, was einer entsprechenden Anwendung der Oberflächengewässerverordnung bezogen auf das Überwachungsintervall entgegensteht.

Zu § 11 (Eutrophierung durch signifikante Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlichen Quellen)

Der Begriff der „Signifikanz“ landwirtschaftlicher Einträge für die Eutrophierung eines Gewässers ist im Sinne von erheblich oder bedeutsam zu verstehen.

Zu Absatz 1

Landwirtschaftlich bedingte Phosphoreinträge in Oberflächengewässer sind nicht vollständig vermeidbar.

Absatz 1 greift mit dem Signifikanzkriterium des 20 Prozent-Anteils die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auf (vgl. Rs. C-197/18; C-221/03). Maßgeblich ist, ob der Nährstoffeintrag aus landwirtschaftlichen Quellen 20 Prozent der Gesamteinträge an Phosphor überschreitet.

Zu Absatz 2 und 3

In Absatz 2 werden die landwirtschaftlichen Quellen anhand der Eintragspfade Wassererosion, Abschwemmung und Drainagen definiert. Um den tatsächlichen regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können, können nach Absatz 3 die Eintragspfade Zwischenabfluss, Deposition und Grundwasser berücksichtigt werden. Dies setzt voraus, dass der Zusammenhang zwischen Zufuhr und Eintrag wissenschaftlich nachgewiesen ist.

Phosphorverbindungen gelangen über verschiedene punktuelle und diffuse Eintragspfade in Oberflächengewässer. Von diesen Pfaden können Wassererosion, Abschwemmung und Dränagen nach dem Systemverständnis AGRUM eindeutig der Landwirtschaft zugeordnet werden. Einträge über die Pfade Grundwasser, Zwischenabfluss und Deposition auf Wasserflächen durch Winderosion können nicht eindeutig der Landwirtschaft zugeordnet werden. Eine Berücksichtigung dieser Pfade ist aber möglich, wenn Bundesländer belegen, dass diese Einträge zum Beispiel aufgrund einer anderen Pfadzuordnung im Modell (Systemverständnis) eindeutig mit landwirtschaftlichen Aktivitäten im Zusammenhang stehen.

Gegenwärtig liegen keine eindeutigen wissenschaftlichen Nachweise für den Anteil der biologisch wirksamen Phosphorverbindungen für diese Pfade vor. Um zukünftig zwischen biologisch verfügbarem und nicht verfügbarem Phosphor unterscheiden zu können, ist es notwendig, ein repräsentatives Messprogramm aufzulegen, mit dem die Anteile für alle Pfade bestimmt werden. Anschließend können diese Erkenntnisse in der Modellierung berücksichtigt werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt fest, dass die Modellierung nach dieser Regelung auf Grundlage von Gesamt-Phosphor erfolgt und nicht auf Grundlage von Orthophosphat-Phosphor.

Zu Absatz 5

Für die Ermittlung signifikanter Nährstoffeinträge wird der Modellansatz AGRUM DE vorgeschrieben.

Die Methodenbeschreibung des Modellansatzes AGRUM DE kann auf folgender Seite des Thünen-Instituts nachvollzogen werden: <https://www.thuenen.de/de/institutsuebergreifende-projekte/agrum-deutschland/>.

Bestimmte Ländermodelle können derzeit eine detailschärfere Ausweisung ermöglichen als AGRUM DE oder besser regionale Gegebenheiten berücksichtigen und sollen daher konkretisierend und ergänzend herangezogen werden können.

Zu § 12 (Ermittlung und Festlegung von Einzugs- und Teileinzugsgebieten)

Zu Absatz 1

Nach § 12 sind die Einzugs- bzw. Teileinzugsgebiete der zuvor durch die Prüfschritte ermittelten Oberflächenwasserkörper festzulegen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, dass die Messstellen, an denen gemäß § 9 Absatz 1 eine Überschreitung der Werte für den guten ökologischen Zustand für den Parameter Orthophosphat-Phosphor bzw. den Parameter Gesamtposphor gemessen wurde, in dem Einzugs- bzw. Teileinzugsgebiet liegen müssen, wenn auch die Berücksichtigung der biologischen Qualitätskomponenten nach § 10 eine Einstufung schlechter als in die Klasse guter ökologischer Zustand oder gutes ökologisches Potential ergeben und signifikante Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlichen Quellen nach § 11 vorliegen.

Zu § 13 (Ausweisung der eutrophierten Gebiete)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt abschließend die Pflicht der Ausweisung am Ende des Ausweisungsverfahrens fest.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 5 wird ein flächenspezifischer Frachtanteil unterschieden nach der jeweiligen Ökoregion festgelegt, um mit der Ausnahme entsprechend den tatsächlichen regionalen Gegebenheiten eine verursachergerechte Ausweisung sicherstellen zu können. Die zitierten Ökoregionen und Gewässertypen sind in Anlage 1 der Oberflächengewässerverordnung, die in Bezug genommen wird, definiert. Um dies zu berücksichtigen, wurde aufbauend auf Erfahrungen aus mittelgebirgsgeprägten Bundesländern ein Schwellenwert für landwirtschaftlich bedingte Phosphoreinträge eingeführt. Landwirtschaftlich bedingte Phosphoreinträge hängen grundsätzlich von den naturräumlichen Gegebenheiten ab, dabei werden zwei Austragsmuster unterschieden: Im Tiefland dominieren Phosphorausträge über Dränagen und Grabensysteme; im Berg- und Hügelland dagegen über Erosion. Die Werte für den flächenspezifischen landwirtschaftlich bedingten Phosphoreintrag spiegeln diese Verhältnisse. Eine Anpassung ist im Rahmen der Evaluierung vorgesehen. Eine Ausnahme von der Ausweisung wird auch gewährt, wenn wissenschaftliche Nachweise dafür vorliegen, dass die Überschreitungen der Werte nach den §§ 9 und 10 überwiegend auf Umwandlungs- und Abbauprozessen beruhen.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 2 erfolgt die Ausweisung über eine Karte im Maßstab 1:25.000 oder in einem flächenscharfen digitalen System. Einem betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb muss eine konkrete Zuordnung der ihn betreffenden belasteten Flächen möglich sein. Zur Abgrenzung der beiden Gebiete sind die eutrophierten Gebiete rot schraffiert darzustellen.

Zu Absatz 4

Zu Abschnitt 4 (Überprüfung, Übergangs- und Schlussvorschriften)

Zu § 14 (Überprüfung der Gebietsausweisungen)

Zu Absatz 1

Entsprechend Artikel 3 Absatz 4 der Nitratrichtlinie und § 13a Absatz 8 Satz 2 der Düngerverordnung sind die ausgewiesenen Gebiete alle vier Jahre zu überprüfen. Eine Überprüfung vor dem Ablauf von vier Jahren kann insbesondere erfolgen, wenn schädliche Gewässereinwirkungen kurzfristig zu besorgen sind oder sich der Anteil der Einträge aus landwirtschaftlichen Quellen aufgrund landwirtschaftlicher Maßnahmen oder agrarstruktureller Veränderungen deutlich verringert hat. Um die tatsächlichen Gegebenheiten erfassen zu können, dürfen die Daten nicht älter als 48 Monate sein. Ausgenommen davon ist die Trendbetrachtung nach § 10 Oberflächengewässerverordnung, die sich auf einen Zeitraum von über vier Jahren stützen muss, um valide durchgeführt werden zu können. Die Daten dürfen nicht innerhalb des Jahres der Ausweisung erhoben worden sein, um eine abschließende Auswertung zu ermöglichen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht für die erstmalige Ausweisung Abweichungen von den Fristen in Absatz 1 vor. Dadurch wird den Ländern die Möglichkeit gegeben, noch neue Messstellen und deren Daten bei der ersten Ausweisung zu berücksichtigen und auch Daten, die älter als 48 Monate sind, zugrunde zu legen

Zu § 15 (Übergangsregelung für die Ausweisung von mit Nitrat belasteten Gebieten)

Zu Absatz 1

Die Anforderung von einer Messstelle mindestens je 20 bzw. je 50 km² kann von den Ländern teilweise nicht bis zur ersten Ausweisung 2022 realisiert werden, daher ist eine Umsetzung bis 2024 anzustreben. Um eine Umsetzung von § 4 Absatz 2 und damit einem validen Ausweisungsmessnetz bis 2024 sicherstellen zu können, sind die Wasserbehörden auf die Mitwirkung der Landwirtschaft bei der Einrichtung von Messstellen angewiesen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 schreibt vor, dass alle Länder spätestens bis zum 31. Dezember 2024 die für das geostatistische Regionalisierungsverfahren erforderliche Messstellendichte nach Anlage 2 ausgebaut und erreicht haben müssen.

Für das einheitliche, verpflichtende geostatistische Regionalisierungsverfahren gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2028. Bis dahin können die Länder die Verfahren IDW, VORONOI nach Anlage 3 oder eine Abgrenzung nach hydrogeologischen, hydraulischen oder hydrogeologischen und hydraulischen Kriterien nach Anlage 4 durchführen. Absatz 2 Satz 3 stellt klar, dass eine Regionalisierung mittels dem Verfahren VORONOI nur zur Anwendung kommen darf, wenn die Anforderungen an das IDW Verfahren im Land oder in einem Grundwasserkörper nicht erreicht werden können. Mithin können übergangsweise in einem Land die verfahren IDW und VORONOI in unterschiedlichen Grundwasserkörpern zur Anwendung kommen. Die gleichzeitige Anwendung von deterministischen Regionalisierungsverfahren und einer hydrogeologischen oder hydraulischen oder hydrogeologischen und hydraulischen Abgrenzung in einem Land ist hingegen nicht zulässig. Absatz 2 Satz 4 stellt klar, dass auch bei den übergangsweise zur Anwendung kommenden Verfahren Zusatzmessstellen hinzugezogen werden können.

Zu Absatz 3

Kann der Grundsatz, dass alle Messstellen, an denen eine Überschreitung der 50 mg/l Nitrat oder eine Überschreitung der 37,5 mg/l Nitrat und einen steigenden Trend gemessen wurden, in den mit Nitrat belasteten Gebieten liegen müssen, nicht sichergestellt werden, gilt § 13a Absatz 4 der Düngeverordnung entsprechend und ganze Grundwasserkörper sind auszuweisen.

Zu § 16 (Übergangsregelung für die Ausweisung von eutrophierten Gebieten)

Für die erstmalige Ausweisung der eutrophierten Gebiete verfügen nicht alle Länder zum Stichtag Ende 2020 insbesondere für den vorgegebenen Parameter Orthophosphat-Phosphor über ausreichende Daten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ermöglicht bei Fließgewässern die Betrachtung des Parameters Gesamt-Phosphor, wenn für den jeweiligen Fließgewässertyp nach der Oberflächengewässerverordnung eine Korrelation festgestellt wurde. Die Daten und Werte für Gesamtphosphor wurden anhand derselben Annahmen, Daten und Methoden abgeleitet wie die Werte für Orthophosphat-Phosphor. Daher besteht bei der Überschreitung von Gesamtphosphor ein hinreichender Verdacht auf eine Eutrophierung.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist eine Übertragung von Werten bezüglich der Parameter Orthophosphat-Phosphor und Gesamtphosphor und der zu betrachtenden Gewässerflora-Komponenten unter den dort genannten Voraussetzungen möglich.

Zu Absatz 3

Die Einstufung nach Absatz 1 und die Übertragung nach Absatz 2 sind mit entsprechender Darstellung des Vorliegens der Voraussetzungen zu dokumentieren. Die Dokumentation dient insbesondere der Überprüfbarkeit.

Zu Absatz 4

Kann der Grundsatz, dass alle Messstellen, an denen gemäß § 9 Absatz 1 eine Überschreitung der Werte für den guten ökologischen Zustand für den Parameter Orthophosphat-Phosphor bzw. den Parameter Gesamtphosphor gemessen wurden, in dem Einzugs- bzw. Teileinzugsgebiet liegen müssen, wenn auch die Berücksichtigung der biologischen Qualitätskomponenten nach § 10 eine Einstufung schlechter als in die Klasse guter ökologischer Zustand oder gutes ökologisches Potential ergeben und signifikante Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlichen Quellen nach § 11 vorliegen, nicht erfüllt werden, gilt § 13a Absatz 5 der Düngeverordnung entsprechend. Mithin gilt die gesamte Landesfläche als eutrophiertes Gebiet.

Zu § 17 (Übergangsregelung für den Ansatz AGRUM DE im Rahmen der Ausweisung von eutrophierten Gebieten)

Zu Absatz 1

Für die Länder wird zur Einführung und Umsetzung des Modellansatzes AGRUM DE ein Zeitraum von vier Jahren als Übergangszeit festgelegt. Andere Modellansätze können in diesem Zeitraum Anwendung finden, wenn ein gleiches Systemverständnis zugrunde liegt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert, wann bei der Ausweisung der eutrophierten Gebiete von einem gleichen Systemverständnis ausgegangen werden kann.

Zu § 18 (Evaluierung)

Nach sechs Jahren soll die Allgemeine Verwaltungsvorschrift auf ihren Anpassungsbedarf überprüft werden

Folgende Indikatoren werden u.a. zur Überprüfung der verfolgten Ziele herangezogen:

- Dichte des Messstellennetzes in Bezug auf erforderliche Aussagekraft bundesweit
- Entwicklung der Ausweisung der mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebiete im Bundesgebiet
- Empirische Validität und Robustheit des Modellansatzes AGRUM DE
- Tauglichkeit des Signifikanzkriteriums hinsichtlich vorgesehener Werte
- Flächenspezifischer landwirtschaftlich bedingter Frachtansatz für die Eutrophierung der Oberflächenwasserkörper
- Entwicklung der Messwerte in Trockengebieten

Die Bundesregierung wird ferner untersuchen, wie sich der Erfüllungsaufwand für die vorgesehenen Verfahren entwickelt hat und ob die Entwicklung in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Regelungswirkungen steht und ob ggf. auch Umsetzungsdefizite bestehen. Die Evaluierung wird die Frage nach unbeabsichtigten Nebenwirkungen sowie nach der Akzeptanz und Praktikabilität der Regelungen einschließen.

Zu § 19 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende AVV Gebietsausweisung außer Kraft.